

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Bergheim-Büsdorf

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in Bergheim-Büsdorf am 10.12.2020 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs in BM-Büsdorf– einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhangende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Genehmigung durch das Generalvikariat des Erzbistums Köln am Tage der öffentlichen Bekanntmachung frühestens jedoch zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 12.02.1996 beschlossene und bisher geltende Gebührenordnung außer Kraft.

Bergheim-Büsdorf, den 10. Dezember 2020

Die Kath. Kirchengemeinde

gez. H. J. Peters
Geschf. Vorsitzender des Kirchenvorstands

gez. M. Lipp
Mitglied des Kirchenvorstandes

gez. M. Fisher
Mitglied des Kirchenvorstandes

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde wie folgt genehmigt:
durch das Erzbischöfliche Generalvikariat am 28.05.2021, AZ: K 456-39-5
durch die Bezirksregierung Köln am 07.06.2021, AZ: 21.03.06.21.071